

Erfolgsdelikte

- Veränderung der Aussenwelt jenseits des Vollzugs der tatbestandsmässigen Handlung
- Umschreibung des Unrechts von der Wirkung der Handlung her

Tätigkeitsdelikte

- nur Vollzug der tatbestandsmässigen Handlung
- Umschreibung der Handlung selber, nicht ihrer Wirkung